Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
2026-0.767.173

72/12
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Abänderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit; Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 24. September 2025 (sh. Pkt. 8 des Beschl.Prot. Nr. 23) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Abänderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit“ (im Folgenden: „Vereinbarung“) am 6. März 2026 unterzeichnet.

Die mit der Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Die Vereinbarung hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der

Vereinbarung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, wonach diese Vereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Vereinbarung Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf diese der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Erläuterungen zur Vereinbarung vor. Der authentische Wortlaut der Vereinbarung in deutscher Sprache wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung der Vereinbarung genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und der Bundesministerin für Justiz, stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Erläuterungen zur „Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Abänderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich, der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit“ genehmigen;

2. die Vereinbarung unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten; und

3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Artikel 5 der Vereinbarung zu ermächtigen.

20. November 2026

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin